

Bekanntmachung

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Herr Markus Schmeink beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß §§16/6/19 BImSchG seiner Biogasanlage in Brakel, Gemarkung Beller, Flur 1, Flurstück 14. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 des BImSchG i. V. m. den Nrn. 8.6.3.2 (V) und 1.2.2.2 (V), des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Zur technischen und wirtschaftlichen Optimierung plant der Antragsteller die folgenden Maßnahmen: Änderung der Inputmaterialien, Änderung der Einsatzmengen, Neubau Fermenter, Nutzungsänderung vorh. Fermenter zum Nachgärer, Nutzungsänderung vorh. Nachgärer zum Endlager, Lageänderung Notgasfackel und Lageänderung Feststoffdosierer.

Die Gasmengenproduktion sowie die Größen- und Leistungsdaten der Motoren bleiben unverändert. Die Gaslagermenge liegt unterhalb der Grenze zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung. Die Abgasführung erfolgt durch je einen Abgaskamin mit einer Ableithöhe von 10 m über Grund. Das Tragluftdachsystem des neuen Fermenters wird in Anlehnung an die TRAS 120 ausgeführt.

Das Vorhaben ist außerdem den Nrn. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet, sodass eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, bezogen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, haben kann.

Es wurde dargelegt, dass die besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien (FFH-Gebiete „Nethe“ und „Franzmann-Haus in Brakel-Hembsen“, Naturschutzgebiete „Nethe“ und „Kalkmagerrasen Ottbergen“) nicht nachteilig berührt werden. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Die baulichen sowie technischen Erweiterungen führen zu keiner signifikanten Erhöhung von Luftemissionen, insbesondere Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau C. Lohre.

Kreis Höxter – Der Landrat
als untere Immissionsschutzbehörde
Az.: 44.0036/21/1.15

Höxter, 05.04.2022
Im Auftrag
Dr. K. Weiß
Abteilungsleiterin